

Gemeinderat von Zürich

20.04.2005

Postulat

von Pierino Cerliani (Grüne)

GR Nr. 2005/ 169

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen wie im Gebiet Manegg darauf hingewirkt werden kann, dass die laut geplanter Änderung der BZO (Weisung 311 vom 19.1.2005) erforderlichen privaten Gestaltungspläne in mindestens zwei Etappen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt werden können - oder wie die entsprechend erforderlichen flexiblen Lösungen hinsichtlich Infrastruktur und Freiflächen mit anderen Mitteln sichergestellt werden können.

Insbesondere diejenigen Gebiete, in denen heute kein Baudruck herrscht und wo Wohnen möglich ist, sind von der ersten Etappe auszunehmen oder mit einem entsprechenden Vorbehalt im Falle der späteren Erstellung wesentlicher Wohnanteile zu versehen.

Begründung:

Es besteht kein Anlass dazu, alles jetzt über einen Leisten zu schlagen - zu viele Fragen sind für die nicht unter Baudruck stehenden Teilgebiete noch ungeklärt und müssten demzufolge auch in einem Gestaltungsplan ungelöst bleiben.

Ziel der Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht in der Grundordnung für das Gebiet Manegg muss es sein, dass die Erkenntnisse der Kooperativen Planung Manegg optimal umgesetzt werden können. Dazu ist aber eine gewisse Feinheit der GP-Festlegungen notwendig, um auf die (vielleicht heute noch verborgenen) Potentiale der für Wohnnutzung möglicherweise geeigneten Teilgebiete angemessen eingehen zu können.

Die Potentiale der von den Gestaltungsplänen betroffenen Gebiete (hinsichtlich Wohnmöglichkeiten und Freiraumgestaltung) sollen optimal berücksichtigt werden können – ein Gestaltungsplan, der heute schon versuchen wollte, auch die Teilgebiete zu erfassen, auf denen keine wesentlichen Veränderungen anstehen, könnte diesen Ansprüchen wohl kaum gerecht werden.

Antrag auf Behandlung mit Weisung 311, Gr. Nr. 2005/19

050412Pos2GpManegg/tr